

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0892022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20. 10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 27.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Post, der unter dem Datum 08.10.2022 von einem Nutzer mit dem Namen [...] unter dem Titel

„H.-G. M. forderte die amtsärztliche Untersuchung von K. L.“

in dem Portal [...] eingestellt wurde und ein kurzes Video zeigt. Zu dem beanstandeten Inhalt, der ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar ist, gelangt man unter folgender URL:

[...]

Der Post ist nachfolgend mit einem Screenshot eingeblendet:

[...]

In dem Post wird ein Teil eines Interviews mit H. G. M. gezeigt, in dem sich dieser zu der Person des Bundesgesundheitsministers K. L. äußert. Der zu dem Video-Ausschnitt hörbare Text lautet wörtlich wie folgt:

„...anhört oder anschaut. Teilweise ist er kaum in der Lage einen Satz fehlerfrei zu Ende zu sprechen. Muss man sich wirklich fragen, ob der Mann noch die notwendigen geistigen Kräfte hat, um seinen Dienst als Minister auszuüben oder ob der Bundeskanzler ihn nicht einer amtsärztlichen Untersuchung zuführen müsste. Wenn er mein Mitarbeiter wäre: Ich hätte größte Zweifel an seiner Dienstfähigkeit...äh...ob es nun eine psychische Erkrankung ist oder Substanzen, die zugeführt werden, kann ich nicht beurteilen, aber ich glaube, der Mann ist nicht mehr Herr seiner Sinne.“

Die in dem Video sichtbaren Mundbewegungen des Herrn M. passen nicht zu dem hörbaren Text.

2. Die gegen den Inhalt vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

„Ich bin kein Lippenleser, aber Herr M. hat diese Sätze sicher nicht so gesagt. Herrn L. als Irren darzustellen, ist Mobbing. Ich glaube das Video ist gefälscht“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Posts erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Vom Beschwerdeführer wird kein konkreter Tatbestand gerügt. Es wird lediglich gerügt, dass die Mundbewegungen in dem Video nicht mit dem zu hörenden Text übereinstimmen und der Beschwerdeführer daher von einer Fälschung ausgeht.

Es kann dahinstehen, ob die Verbreitung einer Fälschung einen der Tatbestände der §§ 185, 186 oder 187 StGB erfüllt hätte, da es sich bei dem Videoausschnitt nach der Überzeugung des Prüfungsausschusses nicht um eine Fälschung handelt. Das vollständige Interview mit Herrn M. ist an anderer Stelle unter [...] online abrufbar. Es weist denselben Wortlaut sowie dieselben Bildfrequenzen auf. Insoweit geht der Ausschuss davon aus, dass die Diskrepanz

zwischen den Lippenbewegungen und dem Ton im vorliegenden Fall technische Gründe hat und es sich nicht um eine Fälschung handelt.

2. Auch wenn dies nicht direkt beanstandet wird, so ist nach Auffassung des Prüfungsausschusses im Rahmen des umfassenden Prüfungsauftrags auch der im Video wiedergegebene Inhalt der von Herrn M. getätigten Aussagen zu bewerten.

Im Ergebnis kommt der Prüfungsausschuss überein, dass die von Herrn M. getätigten und von dem Nutzer [...] in seinem Post verbreiten Äußerungen keinen der Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG erfüllen. Insbesondere sind vorliegend die objektiven Tatbestände der Aussagedelikte „Beleidigung“, „üble Nachrede“ und „Verleumdung“ gemäß §§ 185 – 187 StGB jeweils nicht erfüllt.

Nach der Gesetzssystematik der Delikte gegen die Ehre ist der Anwendungsbereich des § 185 StGB bei solchen herabsetzenden Werturteilen eröffnet, die gegenüber dem Betroffenen oder Dritten geäußert werden. Die Strafbarkeit der üblen Nachrede sowie der Verleumdung setzt demgegenüber einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen durch Äußern oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung voraus.

Bei den im hier streitgegenständlichen Post verbreiteten Äußerungen des Herrn M. über den Bundesgesundheitsminister K. L. handelt es sich um Meinungsäußerungen und nicht um Tatsachenbehauptungen. Nach Auffassung des Prüfungsausschusses stellen sich die Äußerungen als subjektiv geprägte Abwertung des Herrn L. und damit als Werturteil dar. § 186 StGB und 187 StGB sind daher nicht einschlägig.

Eine Beleidigung gemäß § 185 StGB erfordert die Kundgabe einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung bzw. des herabwürdigenden Werturteils gegen eine bestimmte Person. Der Inhalt der Äußerung muss ehrverletzenden Charakter haben. Betroffen sein kann der sittliche, personale oder soziale Geltungswert einer Person. Wird dieser durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, kann eine ehrverletzende Äußerung vorliegen, etwa durch den Vorwurf unsittlichen oder rechtswidrigen Verhaltens, das Absprechen der moralischen Integrität, den Vorwurf elementarer menschlicher Unzulänglichkeiten oder das Aberkennen der Fähigkeit, den Beruf oder sonstige Soziale Aufgaben wahrzunehmen (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 9). Werden dem Betroffenen wahre, seine Ehre somit objektiv mindernde Tatsachen vorgehalten, ist eine Beleidigung gem. § 185 StGB grundsätzlich ausgeschlossen (BeckOK StGB/Valerius, 52. Ed. 1.2.2022 StGB § 185 Rn. 22).

Nach diesen Maßstäben sind die Äußerungen des Herrn M. als ehrenrührig zu qualifizieren, indem u.a. infrage gestellt wird, ob Herr L. noch die notwendigen geistigen Kräfte habe, um seinen Dienst als Minister auszuüben oder ob er nicht einer amtsärztlichen Untersuchung

zugeführt werden müsste. Es werden Zweifel an seiner Dienstfähigkeit geäußert und sowohl eine psychische Erkrankung oder das Zuführen konkret nicht genannter Substanzen erwähnt.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Grundrechte – der Meinungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits – dienen die im Video getätigten Aussagen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB. Als besonderer Rechtfertigungsgrund für die Ehrverletzungsdelikte führt § 193 StGB zu einem Wegfall der Rechtswidrigkeit des Handelns, das trotz des erfüllten Tatbestands von § 185 StGB eine Strafbarkeit ausschließt. Diese besondere Rechtfertigung führt dazu, dass ein rechtswidriger Inhalt i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG nicht vorliegt.

Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG (Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19; BeckOK StGB/Valerius, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 193 Rn. 31) erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören. Für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen kann insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.

Die Prüfung erfordert also eine abwägende Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen, hier also der persönlichen Ehre des Betroffenen Ministers K. L. und der Meinungsfreiheit des Herrn M. bzw. des Verbreiters des Videos. Die Meinungsfreiheit ist umso höher zu gewichten, je mehr die Äußerung darauf abzielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die Abwertung einer Person geht (BVerfG, Beschluss v. 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19). Die gebotene Abwägung ist ausnahmsweise nur dann entbehrlich, wenn sich der Post als Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellen würde.

Keiner dieser vorgenannten Ausnahmefälle, in denen eine Abwägung entbehrlich wäre, sind vorliegend gegeben. Insbesondere liegt keine Schmähkritik vor. Eine solche ist nur dann gegeben, wenn eine Äußerung erkennbar keinen Bezug mehr zu einer sachlichen

Auseinandersetzung hat und es ausschließlich um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Nach Einschätzung des Prüfungsausschusses ist diese Grenze vorliegend jedoch nicht überschritten, da durch die Bezugnahme auf das Tätigwerden und Agieren des Herrn L. als amtierender Gesundheitsminister ein nach den vorgenannten Maßstäben hinreichender Bezug zum politischen Meinungskampf hergestellt wird.

Auch die gebotene Abwägung führt vorliegend zum Überwiegen der Meinungsfreiheit des sich äussernden Herrn M. bzw. des die Äußerungen des Herrn M. verbreitenden Nutzers.

Die Äußerungen des Herrn M. sind sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Wortwahl erkennbar subjektiv gehalten. Er verwendet bewusst den Konjunktiv und benutzt Formulierungen, die subjektive Überlegungen, Schlussfolgerungen oder Annahmen verdeutlichen; „Muss man sich wirklich fragen, ob...“ und „Wenn er mein Mitarbeiter wäre: Ich hätte größte Zweifel...“ sowie „... kann ich nicht beurteilen, aber ich glaube, ...“. Zudem beschäftigen sich die Äußerungen inhaltlich mit dem viel diskutierten und kritisierten Handeln und Agieren des Gesundheitsministers insbesondere im Hinblick auf etwaige Maßnahmen und Vorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie. Es handelt sich damit um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Hinzukommt, dass Herr L. selbst ausgesprochen häufig in der Öffentlichkeit auftritt und seine Meinungen und Auffassung in Talkshows oder ähnlichen Formaten äußert. Er muss sich daher, unabhängig von der Tatsache, dass er als Bundesminister ohnehin im Fokus der Öffentlichkeit steht, eine kritische und mitunter auch unsachliche Auseinandersetzung mit seiner Person und seinem Handeln gefallen lassen.

Im Ergebnis liegt jedenfalls gemäß § 193 StGB eine Rechtfertigung bezüglich des Tatbestands des § 185 StGB vor.

3. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind nicht einschlägig.